

Haushaltssatzung der Stadt Beeskow für das Haushaltsjahr 1993

Aufgrund des § 36 FF KVerf
17.05.1990 hat die Stadtverord-
netenversammlung in der
Sitzung am 01. September
1993 folgende Haushaltssat-
zung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haus-
haltsjahr 1993 wird im VER-
WALTUNGSHAUSHALT

□ in den Einnahmen auf DM
20.142.727

□ in den Ausgaben auf DM
20.142.727

im VERMÖGENSHAUS-
HALT

□ in den Einnahmen auf DM
6.275.600

□ in den Ausgaben auf DM
6.275.600 festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der vorgese-
henen Kreditaufnahme für In-

vestitionen und für Investitions-
förderungsmaßnahmen (Kredi-
termächtigung) wird auf 0 DM
festgesetzt

§3

Der Gesamtbetrag der Ver-
pflichtungsermächtigung wird
auf 25.000 DM festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag der Kas-
senkredite, die zur rechtzeitigen
Leistung von Ausgaben in An-
spruch genommen werden dür-
fen, wird auf 3.000.000 DM
festgesetzt.

§5

Die Steuerhebesätze für die Ge-
meindesteuern werden wie folgt
festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) Ersatzwirtschaftswert (A)
200 v.H.

b) Grundvermögen (B) 300 v.H.

2. Gewerbesteuer 310 v.H.

§6

Über die Leistung unabweisba-
rer überplanmäßiger und außer-
planmäßiger Ausgabenentschei-
det im Einzelfall bis zur Höhe
von 10.000 DM der Dezernent
für Finanzen, bis zur Höhe von
50.000 DM der Haupt- und Fi-
nanzausschuß, darüber hinaus
die Stadtverordnetenversamm-
lung.

*Taschenberger
Busse
Möller*

Die rechtsaufsichtliche Geneh-
migung wurde am 20.09.1993
erteilt.

*Nach der öffentlichen Bekannt-
machung der Haushaltssatzung
wird diese mit dem Haushalts-
plan 1993 an sieben Werkta-
gen öffentlich im Rathaus aus-
hängen.*